

Kleine Mitteilungen.

Nochmals zur Biographie des hl. Aldrich.

Eine Erwiderung.

Im 4. Jahrgang (NF.) dieser Zeitschrift versuchte ich (S. 201 ff.) als Verfasser eines in der sogenannten Formularsammlung von St. Denis überlieferten Briefes (bei Zeumer, *Formulae* 509 f., Nr. 24) den im Jahre 829 zum Erzbischof von Sens geweihten Abt Aldrich von Ferrières nachzuweisen. Ich vermutete ferner — um mehr als um eine Vermutung handelte es sich hier nicht (s. S. 213 meiner Abhandlung, wo ich „vermutlich“ in Sperrdruck setzte) — den Adressaten des in der genannten Sammlung unmittelbar vorhergehenden Schreibens (Nr. 23) gleichfalls in Aldrich, während ich die Absender dieses Briefes in den Mönchen von Ferrières zu erblicken geneigt war. Die Art und Weise, wie zu diesen meinen Ausführungen Herr Professor Dr. Levison im NA. XL 465 ff. Stellung nimmt, legt mir die Pflicht auf, um der Sache willen nochmals hierauf zurückzukommen; und zwar an dieser Stelle, da im NA. eine Entgegnung nicht Aufnahme finden kann. Die Kritik, welcher derselbe Forscher im Zusammenhang mit der erwähnten Besprechung meine Untersuchung über einen Brief des Ermoldus Nigellus (im *Histor. Jahrbuch* XXXV 1 ff.) unterzog, habe ich in eben dieser Zeitschrift (Bd. XXXVII 221 ff.) beantwortete. Hier gehe ich ausschließlich auf jene Punkte der Besprechung Levisons ein, welche sich mit meiner Aldrich-Studie befassen.

1. Wenn am 6. Juni 829 das Pariser Konzil zusammentrat, und wenn eine undatierte, aber im Laufe dieses Konzils ausgestellte Urkunde von einem „Aldricus sanctae Senonicae sedis archiepiscopus“ unterschrieben ist, wenn somit noch während der Dauer jenes Konzils Aldrich wirklich als Erzbischof von Sens auftritt — ich habe das keineswegs bestritten, vielmehr es als feststehend angenommen (S. 210, Z. 15 f.), so daß die Bemerkungen L.s hierüber als überflüssig gelten müssen —, so beweist das doch nicht, daß A. bereits am 6. Juni auch schon Erz-

¹ Anf eine weitere Diskussion kann ich mich erst einlassen, wenn die Untersuchungen über die Entstehungszeit der genannten Formularsammlung, denen ich nun schon seit mehreren Jahren obliege, zum Abschluß gekommen sind. Bei der Veröffentlichung meiner Ergebnisse hierüber werde ich auch auf diese Schreiben nochmals zurückkommen für den Fall, daß seitens L.s neue Gesichtspunkte in die Diskussion gebracht werden sollten.

bischof war, da ja die Dauer und das Ende des Konzils uns unbekannt sind. Es spricht somit die Bezeichnung A.s als „Erzbischof“ in jener Urkunde keineswegs gegen die Annahme, daß A. erst am 19. Juni, d. h. an dem Tage, an welchem der Absender unseres Briefes, also nach meiner Annahme A., die erzbischöfliche Weihe erhielt, auch wirklich zum Erzbischof konsekriert wurde. Es ist mir daher unverständlich, wie L. nach dem Zugeständnis, daß die Dauer der Pariser Verhandlungen allerdings unbekannt sei, dennoch fortfahren kann: „aber der 6. Juni ist der allein feststehende Tag, und es geht nicht ohne zwingende Gründe an, einen Bischof, der erst am 19. Juni geweiht werden sollte, in einem anscheinend bereits geweihten Teilnehmer der Synode zu suchen. . .“ — Der 6. Juni ist der „allein feststehende Tag“ doch nur für den Beginn der Pariser Verhandlungen, nicht für die Bischofsweihe A.s; für sie könnte nur das uns leider unbekanntes Ende des Konzils als „allein feststehender Tag“ gelten. Oder will L., wenn er von einem „anscheinend bereits geweihten Teilnehmer der Synode“ spricht, damit sagen, daß A. bereits am Beginn der Synode, also am 6. Juni, geweiht sein müsse? Auch eine solche Auffassung wäre jedenfalls unhaltbar: A. konnte doch am Beginn der Synode als Abt von Ferrières und als „vocatus archiepiscopus“ teilnehmen und erst im Verlaufe des Konzils die Weihe erhalten. Ja, diese Annahme hat schon deshalb viel innere Wahrscheinlichkeit für sich, weil gerade eine Versammlung von Kirchenfürsten wie das Pariser Konzil die beste Gelegenheit dazu bot den Briefschreiber, wie es in unserm Schreiben heißt, „ab o[mnibus su]ffraganiis nostris“ zum Erzbischof weihen zu lassen. In der Tat können wir die Suffragane von Sens, die Bischöfe Haribald von Auxerre, Elias von Troyes, Jonas von Nevers als Teilnehmer an den Pariser Verhandlungen urkundlich nachweisen (s. Mansi XIV 605).

2. Wenn L. gegen meine Datierung des Briefes in das Jahr 829 den Umstand geltend macht, daß der in dem Schriftstück als Tag der Bischofsweihe in Aussicht genommene 19. Juni in diesem Jahre ein Samstag war, während doch Bischofsweihen in der Regel an Sonntagen stattgefunden hätten, so übersieht er den von mir bereits früher (S. 210) erwähnten Umstand, daß der 19. Juni der Tag der in Frankreich schon sehr frühe verehrten Heiligen Gervasius und Protasius war, sich also sehr gut für die Feier einer Bischofsweihe eignete. Und das um so mehr, wenn es sich um die Weihe eines Erzbischofs von Sens handelte; denn gerade hier, also am Bischofssitze Aldrichs selbst, stand — worauf ich erst heute hinweise — bereits zu dessen Zeit das Kloster der Heiligen Gervasius und Protasius (s. Gallia Christ. XII 116 ff.). Der Festtag dieser beiden Heiligen, der 19. Juni, mußte daher für die Bischofsweihe eines Oberhirten dieser Stadt

als ganz besonders geeignet gelten — ein Grund mehr, um das in unserm Brief genannte Datum auf die Bischofsweihe Aldrichs zu beziehen und den Brief selbst Aldrich zuzuweisen.

3. Eigentümlich mutet die Belehrung L.s an, daß „jede methodische Forschung“ von der im Briefe selbst vorkommenden Zeitangabe, dem 19. Juni als dem Tag der Weihe, ausgehen müsse, wenn man sie mit der wenige Zeilen hernach von L. vorgetragenen Erwägung vergleicht, „bei wie wenigen fränkischen Erzbischöfen der früheren Karolingerzeit wir auch nur annähernd über das Ordinationsjahr unterrichtet sind“. Angesichts dieser unserer mangelhaften Kenntnisse über Ordinationsjahre und noch mehr natürlich über Ordinationstage wird auch eine „methodische Forschung“ mit dem 19. Juni allein herzlich wenig anfangen können; sie muß eben auch noch andere Umstände heranziehen; unbeachtet habe aber auch ich jenes Datum keineswegs gelassen!

4. Als wichtigen Anhaltspunkt zur Datierung unseres Briefes habe ich das darin vorkommende Zitat einer „pagina“, „que coram domino imperatore et nobis omnibus lecta est, cum universis generaliter data fuit licentia eundi palatio“, hervorgehoben und dargelegt, daß diese „pagina“ der in den MG. Capitularia II Nr. 185, S. 4 (Fassung A) gedruckte Erlaß Ludwigs des Fr. und Lothars sei, durch welchen die Erteilung einer wöchentlichen öffentlichen Audienz verfügt wird und der um die Wende von 828/29 gegeben worden war. Diesen wichtigen Umstand, der für meine Datierung ein wesentliches Argument bildete, erwähnt L. mit keinem Worte!

5. Ist schon dieses Uebergehen eines meiner Hauptargumente geeignet, dem Leser ein unrichtiges Bild von meiner Beweisführung zu geben, so werden meine Darlegungen in einem andern Punkte von L. geradezu entstellt wiedergegeben: ich hatte auf mehrere übereinstimmende Punkte in unserm Briefe und in einem an Frothar von Toul gerichteten Schreiben hingewiesen, als dessen Absender sich A. ausdrücklich nennt (EE. V 287 Nr. 16). L. bemerkt hiezu: „Wenn der Briefschreiber sich der Bischofswürde für unwürdig und für ungenügend vorbereitet erklärt, so begegnen ganz ähnliche Gedanken allerdings in einem Briefe Aldrichs an Frothar, sind aber für einen Bischof jener Jahrhunderte ebenso selbstverständlich wie das Vorliegen eines kaiserlichen Befehls bei der Bestellung eines Erzbischofs in den ersten Jahrzehnten des 9. Jahrhunderts — die eine wie die andere Uebereinstimmung beweist gar nichts.“ Wer dies liest, muß mir die gewiß große Naivität zumuten, ich hätte bei der Vergleichung der beiden Schriftstücke auf die selbstverständlich völlig bedeutungslose Formel von der Unwürdigkeit zum Bischofsamt Gewicht gelegt. In Wahrheit sagte ich aber so ziem-

lich das Gegenteil hievon! — nämlich: man mag „mit Recht“ geneigt sein, es „bloß als allgemeine Phrase“ zu betrachten, wenn sich beide Schreiber als „indignus“ bezeichnen (S. 202 f.). Dagegen habe ich allerdings einiges Gewicht auf den doch weit mehr konkreten Umstand verlegt, daß unser Briefschreiber den Termin seiner Weihe hinausgeschoben wissen wollte (termino statuto differre volui), weil er noch nicht genug mit den bischöflichen Amtsobliegenheiten vertraut sei, und daß anderseits auch Aldrich in seinem Briefe an Frothar auf die gleichfalls konkrete Tatsache hinweist, er habe nie daran gedacht, seine Stellung als Abt aufgeben zu müssen, weshalb er unvorbereitet zum Bischofsamte sei. Also nicht auf die völlig bedeutungslose, allgemeine Formel, wie man es nach der meine Beweisführung entstellenden Kritik L.s meinen könnte, sondern auf die Uebereinstimmung konkreter Umstände habe ich Gewicht verlegt!

6. Muß ich somit gegen all diese Punkte in der Kritik L.s aufs entschiedenste Widerspruch erheben, so gebe ich gerne zu, daß die Interpretation des „subsequens sermo“ seitens L.s meinem Versuche diese Worte auf die zu Paris geführten Verhandlungen zu beziehen vorzuziehen ist. Sachlich ändert das an dem Ergebnis meiner Forschung nicht das geringste. Die „legatio“, von welcher der Briefschreiber spricht, ist nach wie vor m. E. auf das Pariser Konzil und die sich daran anschließende Reform zu deuten.

7. Unverständlich ist mir, wie L. behaupten kann, ich habe bei der Untersuchung von Brief Nr. 23 der Sammlung die Worte „benedictio“ und „tribulatio“ mißverstanden, wodurch sich meine Vermutung hinsichtlich Verfasser und Adressaten dieses Briefes „erledige“. Die Mönche, welche den fraglichen Brief schrieben, erklären hier, sie hätten sich, nachdem die ihnen vom Adressaten gesandten Zeilen verlesen worden waren und sie Kunde von ihrem Inhalt bekommen hätten, Glück gewünscht „de benedictione“, seien aber sehr beunruhigt worden „de vestra tribulatione“. Während ich „tribulatio“ im Sinne von turbatio (s. Du Cange VIII 176) — dieses Wort vermied der Schreiber wegen des vorhergehenden „turbati“ — als Verwirrung, Verzagtheit, interpretiere, will es L. mit „Drangsal“ übersetzen. Beide Uebersetzungen sind dem Zusammenhang nach möglich. Ich kann also nicht zugeben, „tribulatio“ mißverstanden zu haben. Und ebensowenig „benedictio“: ich habe b. mit „Weihe“ wiedergegeben. L. übersetzt es mit „der von dem Angeredeten erteilte Segen oder seine Geschenke“. Warum b. nicht mindestens ebensogut mit „Weihe“ (des Angeredeten zum Erzbischof; s. bei Du Cange II 625 die Belege für „benedictio episcoporum“ im Sinne von „consecratio“) übersetzt werden könne, müßte L. doch zuerst zeigen, ehe er den Vorwurf mißverständener Uebersetzung erhebt; vorläufig aber

sind es die Folgerungen, welche L. aus diesem Vorwurf ableitet, die „dahinschwinden“.

8. Es wird also in Rücksicht auf Inhalt wie Ueberlieferung des Briefes nach wie vor daran festzuhalten sein, daß Aldrich der Adressat von Nr. 23 ist. Die Absender sehe ich jedoch nicht mehr in den Mönchen von Ferrières; und zwar vor allem aus einem Grunde, der L. entgangen zu sein scheint, auf den ich aber von anderer Seite freundlichst aufmerksam gemacht wurde: als die „*fratres beatorum martyrum ill.*“ können kaum die Brüder des den Aposteln Petrus und Paulus geweihten Klosters Ferrières gelten; sonst würde es wohl statt „*martyrum*“ „*apostolorum principum*“ heißen. Vielmehr vermute ich in diesen „*fratres*“ die Brüder des zu Sens gelegenen Gervasius- und Protasiusklosters; auf diese beiden Heiligen paßt nicht nur die Bezeichnung „*beati martyres*“, sondern auch der weitere Umstand, der, wie L. mit Recht hervorhebt, auf die Patrone von Ferrières nicht paßt: der Umstand, daß neben „*beati martyres*“ noch die Worte „*et suis cum sanctis sociis*“ stehen, so daß es sich um ein Kloster handeln wird, das außer seinen Hauptmartyrern noch andere Heilige verehrte. Das war bei dem Gervasius- und Protasiuskloster zu Sens der Fall; denn hier lagen auch die Heiligen Ursicinus, Theodorus, Siclinus, Ambrosius, Agräcius und Leo — den Namen dieses Heiligen führte die Kirche von St. Gervasius und Protasius auch in ihrem Titel — bestattet (s. Gallia Christ. XII 116). Diese Heiligen waren Erzbischöfe von Sens gewesen, das zu Sens selbst gehörige Gervasius- und Protasiuskloster stand in besonderen Beziehungen zu den Oberhirten dieser Stadt — leicht erklärlich, wenn sich seine Mönche als „*proprii servuli et amatoresque*“ des Adressaten, also ihres neuen Erzbischofs, bezeichnen und ihrem Glückwunsch zur bevorstehenden Weihe desselben Ausdruck geben.

M. Buchner.

Paza von Halle, eine Herchener Cisterziensernonne im 14. Jahrhundert.

Beatrix oder Paza von Köln, wie sie sich in den Urkunden nach ihrer Vaterstadt, der alten, rheinischen Metropole, nannte, wurde wohl gegen das Ende des 13. Jahrhunderts als die Tochter des ehrenfesten Johann von Halle und seiner Gemahlin Elisabeth geboren. Ihre Eltern besaßen das Bürgerrecht der Stadt Köln und waren, nach den Vergabungen ihres Kindes zu schließen, mit irdischen Glücksgütern reich gesegnet. Ihren Vater muß Paza, wie es scheint, schon bald verloren haben. wie sie sich auch selbst aller Wahrscheinlichkeit nach in früher Jugend entschloß, ins Kloster zu gehen.